

Einführung eines Verbots für den Einsatz von Laubbläsern im Gemeindegebiet
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18019

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 09.12.2025 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

| | |
|--|--|
| Anlass | Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 |
| Inhalt | Der Stadtrat wird aufgefordert, den Einsatz von Laubbläsern im Gemeindegebiet München zu untersagen. |
| Gesamtkosten / Gesamterlöse | -/- |
| Klimaprüfung | Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein. Zwar hätte ein Verbot vor allem von benzinbetriebenen Laubbläsern positive Wirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz. Da aber ein Verbot von Laubbläsern aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, enthält die Beschlussvorlage auch keine klimarelevanten Punkte. |
| Entscheidungsvorschlag | Aufgrund der unveränderten Rechtslage kann die Landeshauptstadt München den Einsatz von Laubbläsern im Stadtgebiet nicht untersagen. |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter | Laubbläser, Verbot, Lärm, Umweltschutz |
| Ortsangabe | -/- |

Einführung eines Verbots für den Einsatz von Laubbläsern im Gemeindegebiet
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18019

3 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 09.12.2025 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 den als Anlage 1 beigefügten Antrag als Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865 beschlossen.

Mit der Empfehlung wird der Stadtrat aufgefordert, den Einsatz von Laubbläsern im Stadtgebiet München zu untersagen. Zur Begründung wird auf Umweltbelastungen und gesundheitliche Risiken durch Luftschaadstoffe und der Lautstärke verwiesen, die der Betrieb von Laubbläsern mit sich bringt. Ein Verbot von Laubbläsern würde die Artenvielfalt schützen und die Lebensqualität verbessern.

2. Zuständigkeit

Es wird ein Verbot des Einsatzes von Laubbläsern im gesamten Stadtgebiet gefordert. Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit einen Sachverhalt von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 Bezirksausschuss-Satzung).

3. Beantwortung der BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865

3.1 Ausgangslage

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (bis Januar 2021: Umweltausschuss) wurde seit 2004 bereits 21 Mal mit Anträgen und Empfehlungen zum Thema „Laubbläser“ befasst.

Mit dem bisher letzten – als Anlage 2 beigefügten – Beschluss vom 16.04.2024 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12187 wurden Empfehlungen der Bürgerversammlungen des 3. Stadtbezirks Maxvorstadt und des 13. Stadtbezirks Bogenhausen behandelt, die auf ein Verbot verbrennungsmotorisch betriebener Laubbläser abgezielt haben.

Hierbei wurde unter Hinweis auf die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09704 (Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.06.2023 zum Antrag des Bezirksausschusses 3 Maxvorstadt Nr. 20-26 / B 05072 vom 07.02.2023) erneut festgestellt, dass der Landeshauptstadt München keine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht, auf die ein generelles Verbot von verbrennungsmotorisch betriebenen Laubbläsern gestützt werden könnte.

3.2 Unveränderte Rechtslage

Es ist unbestritten, dass der Betrieb von Laubbläsern Umweltbelastungen und Risiken für die Gesundheit, wie in dem der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865 zugrundeliegenden Antrag (Anlage 1) ausgeführt, in sich birgt.

Allerdings ist die Rechtslage unverändert und der Landeshauptstadt München steht weiterhin keine gesetzliche Grundlage für den Erlass eines Laubbläserverbots zur Verfügung.

Die Ausführungen in dem als Anlage 2 beigefügten Beschluss vom 16.04.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12187) entsprechen weiterhin der für Laubbläser geltenden Sach- und Rechtslage, die sowohl für verbrennungsmotorisch betriebene als auch für akkubetriebene Geräte gilt und sich im Wesentlichen wie folgt darstellt:

- Nach Art. 6 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Laubbläsern weder untersagen, noch einschränken oder behindern. Es sind lediglich Einschränkungen der Betriebsstunden in als sensibel eingestuften Bereichen zulässig (Art. 17 der Richtlinie).
- Die EU-Richtlinie 2000/14/EG hat der Bundesgesetzgeber mit der Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung (32. BlmSchV) in deutsches Recht umgesetzt. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BlmSchV wurde eine Betriebszeitregelung getroffen, die auch für Laubbläser gilt. Demnach dürfen die Geräte in den in § 7 Abs. 1 Satz 1 der 32. BlmSchV genannten Gebieten (reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie einige andere empfindliche Bereich, wie z. B. Gelände von Krankenhäusern) nur werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.
- Ebenso wenig existiert eine landesrechtliche Vorschrift, auf die ein Verbot von Laubbläsern im Stadtgebiet München gestützt werden könnte. Von der vom Bundesgesetzgeber mit § 8 Nr. 1 der 32. BlmSchV für die Länder geschaffenen Möglichkeit, unter Beachtung von Art. 17 der EU-Richtlinie 2000/14/EG weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen in als empfindlich eingestuften Gebieten zu treffen, hat der Freistaat Bayern bisher keinen Gebrauch gemacht.
- Auch in der aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen ImmissionsSchutzgesetzes (BayImSchG) erlassenen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Landeshauptstadt München (HMV), die beim Betrieb von Laubbläsern im Rahmen privater Gartenarbeiten einschlägig ist, kann aufgrund der Einschränkungen der EU-Richtlinie 2000/14/EG und der bundesgesetzlichen 32. BlmSchV keine generelle Verbotsregelung aufgenommen werden.

- Es bestehen auch keine gesetzlichen Grenzwerte zur Lautstärke von Laubbläsern. Das Umweltbundesamt informiert auf seiner Homepage, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht ohne Weiteres Lautstärkenbeschränkungen für Laubbläser festlegen kann, da dies eine nach den bestehenden Marktregeln der Europäischen Union unzulässige Produktbeschränkung darstellen würde (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wohin-dem-laub>, letzter Aufruf am 02.10.2025).
- In Bezug auf den Beitrag von Laubbläsern zur Feinstaubbelastung ist dieser nach bisherigem Wissensstand als untergeordnet einzustufen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub an allen Münchner Messstationen des vom Landesamt für Umwelt (LfU) betriebenen Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) bereits seit 2012 eingehalten werden.

3.3 Fazit

Aufgrund der unveränderten Rechtslage hat die Landeshauptstadt München weiterhin keine Möglichkeit, den Einsatz von Laubbläsern im Gemeindegebiet München zu untersagen. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 kann somit nicht entsprochen werden.

| Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen: | | |
|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> teilweise |

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Zwar hätte ein Verbot vor allem von benzinbetriebenen Laubbläsern positive Wirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz. Da aber ein Verbot von Laubbläsern aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, enthält die Beschlussvorlage auch keine klimarelevanten Punkte.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. § 13 Abs. 3 der BA-Satzung und Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um Stellungnahme gebeten. Der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat die Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 21.10.2025 abgelehnt und in seiner Stellungnahme vom 27.10.2025 geäußert, er stimme dem Antrag der Bürgerin zu (s. Anlage 3).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, und der Bezirksausschuss 18 haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der unveränderten Rechtslage die Landeshauptstadt München keine Möglichkeit hat, den Einsatz von Laubbläsern im Stadtgebiet München zu untersagen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02865 „Einführung eines Verbots für den Einsatz von Laubbläsern im Gemeindegebiet“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z. K.

Am.....